
Zivilverfahrensrecht (Master)

18.06.2015

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst zwei (2) Seiten und drei (3) Aufgaben mit 3/3/4 Teilaufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1.1	4 Punkte	11.1 % des Totals
Aufgabe 1.2	4 Punkte	11.1 % des Totals
Aufgabe 1.3	4 Punkte	11.1 % des Totals
Aufgabe 2.1	4 Punkte	11.1 % des Totals
Aufgabe 2.2	4 Punkte	11.1 % des Totals
Aufgabe 2.3	4 Punkte	11.1 % des Totals
Aufgabe 3.1	3 Punkte	8.33 % des Totals
Aufgabe 3.2	3 Punkte	8.33 % des Totals
Aufgabe 3.3	3 Punkte	8.33 % des Totals
Aufgabe 3.4	3 Punkte	8.33 % des Totals
Total	36 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Sachverhalt Zivilverfahrensrecht (Master) FS 2015

1. Fall

Zwischen K und B ist vor Bezirksgericht Zürich ein Verfahren betreffend eine Klage auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzung (Streitwert CHF 100'000.–) hängig.

Aufgabe 1.1: Es wird ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt. In der Duplik erhebt B eine Verrechnungseinrede, da ihm gegen K eine Gegenforderung (ebenfalls über CHF 100'000.–) zustehe. Die Duplik wird K im März 2015 zugestellt. In der Hauptverhandlung, welche im Juni 2015 stattfindet, bestreitet K den Bestand der Gegenforderung. Zum Beweis legt er Urkunden vor und beantragt die Vernehmung von Zeugen. B ist der Meinung, das Vorbringen von K sei verspätet und daher nicht zu beachten. Ist der Einwand von B berechtigt?

Aufgabe 1.2: Die Klage wird in erster Instanz gutgeheissen. B erhebt gegen das Urteil Berufung. Die Berufungsantwort wird B vom Gericht «zur Kenntnisnahme» zugestellt. Noch am selben Tag richtet B ein Schreiben an das Gericht, mit welchem er um Ansetzung einer dreiwöchigen Frist ersucht, um zur Berufungsantwort Stellung nehmen zu können. Das Gericht reagiert auf dieses Schreiben nicht, sondern erlässt zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsantwort an B seinen Entscheid, mit welchem es die Berufung als unbegründet abweist. Wie und mit welchen Erfolgsaussichten kann B hiergegen vorgehen?

Auch mit seinem Nachbarn N liegt B im Streit. B möchte auf seinem Grundstück ein umfangreiches Bauvorhaben ausführen, mit dem N nicht einverstanden ist. N hat gegen B beim Bezirksgericht Zürich eine Klage auf Unterlassung des Bauvorhabens eingereicht und überdies beantragt, im Sinn einer vorsorglichen Massnahme (Streitwert: CHF 200'000.–) sei dem B bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage zu untersagen, mit der Ausführung des Bauvorhabens zu beginnen. Das Massnahmebegehren wird in erster Instanz abgewiesen. Hiergegen erhebt N Berufung. Die Berufungsantwort von B wird dem N durch das Obergericht «zur Kenntnisnahme» zugestellt. Fünf Tage später wird die Berufung vom Obergericht abgewiesen, ohne eine weitere Stellungnahme von N abzuwarten.

Aufgabe 1.3: N will wissen, ob und mit welchen Erfolgsaussichten er gegen den Entscheid des Obergerichts vorgehen könnte.

2. Fall

Y stiess X mit seinem PKW nieder. Bei dem Unfall wurde X schwer verletzt. X will nun gegen H, die Haftpflichtversicherung von Y, Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung geltend machen.¹ Sie geht nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt davon aus, ihr stünden mindestens CHF 500'000 zu.

Aufgabe 2.1: X ist seit dem Unfall ohne Erwerbseinkommen und bezieht eine Invaliditätspension. Sie wohnt in einer Stockwerkeigentumswohnung, die sie von ihren Eltern geerbt hat. Über sonstiges Vermögen verfügt X nicht. Sie will nun von Ihnen wissen, welche Möglichkeiten zur Finanzierung ihres

¹ Vgl. Art. 65 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG):

«Der Geschädigte hat im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.»

Prozesses und/oder zur Reduktion der Kosten ihr offenstünden und welche Vor- und Nachteile damit gegebenenfalls verbunden wären.

Aufgabe 2.2: X entscheidet sich dafür, zunächst nur einen Teil ihres Anspruchs, nämlich CHF 20'000.-, einzuklagen. Sie reicht (nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ohne Einigung) ihre Klage beim Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich ein. Die Klage, die eine ausführliche Begründung enthält, wird H mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugestellt. H reagiert jedoch innert der angesetzten Frist nicht. Wie soll das Gericht nun vorgehen?

Aufgabe 2.3: H ist der Auffassung, es bestehe kein Anspruch von X, weil diese ein grobes Selbstverschulden treffe und Y am Unfall gänzlich schuldlos gewesen sei. Sie will über den von X eingeklagten Teilanspruch von CHF 20'000.- hinaus eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, um in Bezug auf den gesamten streitigen Anspruch ein für alle Mal Klarheit zu schaffen. Kann H dies erreichen, und wenn ja, wie?

3. Fall

V reicht gegen M beim Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich ein Gesuch betreffend Mieterausweisung im Wege des Rechtsschutzes in klaren Fällen ein.

Hinweis: Die Fallvarianten 3.1 bis 3.4 sind jeweils unabhängig voneinander.

Aufgabe 3.1: Das Gesuch enthält nur oberflächliche Angaben zum Sachverhalt. Der gerichtlichen Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme kommt M nicht nach. Daraufhin lädt das Gericht die Parteien zu einer Verhandlung vor, zu welcher M gleichfalls nicht erscheint. V, der bei der Verhandlung anwesend ist und vom Richter befragt wird, macht auch dort nur ungenaue und widersprüchliche Angaben zum Sachverhalt. Wie soll das Gericht vorgehen?

Aufgabe 3.2: M nimmt trotz gerichtlicher Aufforderung nicht schriftlich zum Ausweisungsgesuch Stellung. Er erscheint jedoch zur Verhandlung und bestreitet dort substantiiert die Tatsachenbehauptungen des V. V beantragt daraufhin die Vorladung und Vernehmung des Zeugen Z zum Beweis der anspruchsbegründenden Tatsachen. Wie soll das Gericht vorgehen?

Aufgabe 3.3: Das Gesuch von V bleibt erfolglos, da der Sachverhalt nach Auffassung des Gerichts nicht hinreichend erstellt ist. V unternimmt zunächst nichts. Zwei Monate nach Beendigung des Verfahrens findet er jedoch eine Urkunde, mit deren Hilfe er nach Einschätzung seiner Rechtsanwältin die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen und die Einwände von M widerlegen könnte. Die Rechtsanwältin beauftragt Sie als Substituten/Substitutin zu prüfen, welches prozessuale Vorgehen in diesem Fall möglich und sinnvoll wäre.

Aufgabe 3.4: Das Gericht heisst das Gesuch von V gut. M reicht daraufhin eine Klage im vereinfachten Verfahren auf Feststellung ein, dass die Ausweisung ungerechtfertigt sei. Wie soll das Gericht vorgehen?